

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 39 (1949)

Heft: 1

Rubrik: Kirchliche Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchliche Chronik

Aufruf des Ökumenischen Rates der Kirchen an die Mitgliedskirchen. Auf der Versammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen im August 1948 haben seine 150 Gliedkirchen in der Verantwortung, mit der Gott sie zum Dienst an der Welt gesandt hat, die fundamentalen Grundsätze der Menschenrechte und der religiösen Freiheit feierlich bestätigt. Bei ihrer ersten Zusammenkunft nach dieser Versammlung stellen die Mitglieder des Exekutivkomitees des Ökumenischen Rates mit ernster Besorgnis fest, dass sich — offen oder versteckt — in fast allen Teilen der Welt eine Bedrohung menschlicher Rechte und Freiheiten zu entwickeln scheint.

In zahlreichen Ländern Europas und Asiens geben Regierungen vor, die Freiheit des Gewissens und des Glaubens zu schützen, verleugnen sie aber durch ihr praktisches Verhalten. Die Freiheit der Kirche, allen Menschen auf allen Lebensgebieten das Wort Gottes zu verkündigen, wird beschränkt. Die religiöse Unterweisung der Jugend wird behindert. Christliche Jugendorganisationen werden verboten. Es geschehen Eingriffe in die Ausbildung der Geistlichen und in die Ernennung von Kirchenführern. Der öffentlichen Evangelisation und Missionstätigkeit werden Schwierigkeiten in den Weg gelegt. In steigendem Masse werden Amtsträger und Gemeindeglieder christlicher Kirchen verhaftet und gefangengehalten. In einzelnen Gebieten stehen die Kirchen vor der Möglichkeit, dass ihr Leben als Kirchen und Gemeinden völliger Auflösung verfällt. In diesen Massnahmen müssen wir einen bewussten Versuch erkennen, das Zeugnis der Kirchen zu untergraben, indem sie gezwungen werden, sich entweder völlig aus dem Leben der Öffentlichkeit zurückzuziehen oder zu Werkzeugen weltlicher Politik zu werden.

In einzelnen Ländern, in denen nach aussen eine freiheitliche Tradition aufrechterhalten wird, ergibt sich aus einer zunehmenden Regierungskontrolle über das Denken und Handeln des Volkes, aus der Unterordnung allen politischen Handelns unter militärische und strategische Gesichtspunkte und durch die Verkürzung der Rechte religiöser Minderheiten eine wachsende Bedrohung, die der christlichen Bevölkerung, wie es scheint, weithin noch nicht zum Bewusstsein gekommen ist.

Angesichts dieser Gefahren wiederholen wir mit Nachdruck, was die Versammlung von Amsterdam als ihre Überzeugung ausgesprochen hat, «dass jedermann das Recht hat, seiner religiösen Überzeugung in Gottesdienst, im Unterricht und im praktischen Leben Ausdruck zu geben und die Folgerungen daraus für die Beziehungen in der sozialen oder politischen

Gemeinschaft offen auszusprechen», und dass «Wesen und Bestimmung des Menschen kraft seiner Erschaffung, Erlösung und Berufung sowie die Tätigkeit in Familie, Staat und Kultur Grenzen festlegen, über die die Regierung nicht ungestraft hinweggehen kann».

Gegen alle offene oder versteckte Tyrannie, die sich unvermeidbar in unmenschlichen Akten auswirkt, wie sie das Menschheitsgewissen beleidigt haben, ist eine gesunde öffentliche Meinung in der Welt ein starker Schutz. Die Verteidigung menschlicher Rechte und Freiheiten muss als eine Angelegenheit internationaler Verantwortung betrachtet werden. Die Allgemeine Erklärung über die Menschenrechte kann, wenn sie von den Nationen und Völkern der Welt ernst genommen wird, einen wichtigen Schritt vorwärts in dieser Richtung bedeuten.

Wir sind uns dessen bewusst, dass christliche Kirchen dort, wo die recht verstandene Freiheit in Frage gestellt ist, besonders schweren Versuchungen ausgesetzt sind. Dazu gehört zum Beispiel die Versuchung, die althergebrachte politische oder soziale Ordnung einfach zu verteidigen. Die Kirche steht aber unter dem Wort: «Wer seine Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes.» Unsere Aufgabe ist es, auch unter veränderten Verhältnissen die frohe Botschaft zu verkündigen: denn wenn neue Verhältnisse auch neue Schwierigkeiten mit sich bringen, so können sie doch ebenso, durch Gottes Fügung, ganz neue Möglichkeiten schaffen. — Da ist ferner die Versuchung, die Welt ihrem Schicksal zu überlassen. Aber die Kirche darf nicht zurücksinken in einen Zustand blosser Selbstgenügsamkeit. Sie ist gerufen, die Herrschaft Christi in allen Lebensgebieten und unter allen Regierungsformen öffentlich zu verkündigen.

Wenn bestimmte Kirchen in eine Bewährungsprobe gestellt werden, so bedeutet das eine Bewährungsprobe für uns alle. Die Gefährdung bedeutet eine gemeinsame Gefahr. Die Kirchen, die im Leiden stehen, dürfen allezeit der Fürbitte ihrer christlichen Brüder gewiss sein, und niemand kann sich den Verantwortungen, die für die gesamte Christenheit wesentlich die gleichen sind, entziehen. Es ist unsere Pflicht, die einzelne Ortsgemeinde als eine christliche Bruderschaft aufzubauen, das persönliche Bekenntnis zu Christus zu wecken und uns voll einzusetzen im Dienst für die Menschheit in ihren gemeinsamen Sorgen und Leiden. Das einzelne Christenleben und das Leben jeder einzelnen christlichen Familie soll so in Christus verwurzelt sein, dass der Glaube nicht erstirbt, selbst wenn die Kirche eine Zeitlang aller irdischen Sicherung beraubt wird, wenn sie in Stücke zerschlagen und wenn ihr alles genommen wird — ausser dem einen, das ihr nicht genommen werden kann: ihre Gemeinschaft mit ihrem Herrn.

Die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Welt ist uralt. Die ersten Seiten der Kirchengeschichte berichten uns, wie «die Fürsten sich zu Hauf versammeln wider den Herrn und wider seinen Christus». Aber

sie berichten uns auch, wie Gott das Gebet der Apostel beantwortet. Die Antwort heisst: «Mit grosser Kraft gaben die Apostel Zeugnis von der Auferstehung des Herrn Jesu, und war grosse Gnade bei ihnen allen». Wir sind gewiss: was in den Tagen der Apostel wahr gewesen ist, das ist auch heute wahr.

Rom und die Weltkirchenkonferenz in Amsterdam. An den Weltkirchenkonferenzen in Lausanne 1927 und Edinburg 1937 hatten römisch-katholische Beobachter teilgenommen. Es war beabsichtigt, auch nach Amsterdam solche einzuladen. Über den Verlauf der Verhandlungen gibt der Generalsekretär des Weltkirchenrates in Heft 2 der «Ecumenical Review», W. A. Visser't Hooft, authentischen Aufschluss¹⁾. Während des Winters 1947/48 trafen zahlreiche Anmeldungen von Geistlichen und Laien in Genf ein, worin diese baten, eingeladen zu werden. Andere Persönlichkeiten wurden vom Weltkirchenrat selbst vorgeschlagen. Endlich traf eine Liste von 14 Namen ein, deren Träger die Erlaubnis ihrer Obern besassen. Alle Namen wurden geprüft und schliesslich etwa 10 Personen anfangs Januar 1948 eingeladen. «Der entscheidende Gesichtspunkt war, dass die inoffiziellen Beobachter Männer und Frauen sein sollten, die als treue und zuverlässige Glieder ihrer Kirche wirkliches Verständnis der ökumenischen Bewegung gezeigt hatten.»

Im April 1948 erfuhr man auf indirektem Wege, der Erzbischof von Utrecht, Kardinal de Jong, sei der Ansicht, dass die Wahl der Beobachter von der römisch-katholischen Hierarchie der Niederlande gebilligt werden sollte. Die holländischen Bischöfe wünschten hierin behilflich zu sein, seien jedoch ihrer besondern Verantwortung sich bewusst. Diese Nachricht war solcher Art, dass sie die natürliche Folgerung zuliess, die holländischen Bischöfe handelten im Auftrage des Vatikans. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass sehr wenige der vierzehn auf der obenerwähnten Liste Genannten die notwendige Erlaubnis erhalten würden, da deren Schriften zeitweise Anlass zu Missverständnissen gegeben hätten. Deshalb wurde der Vorschlag gemacht, die römisch-katholischen Autoritäten der Niederlande sollten gebeten werden, die Namen derjenigen Personen bekanntzugeben, die eingeladen werden könnten. Hierauf antwortete das Generalsekretariat auf indirektem Wege, dass jeder einzelne Römisch-Katholik, der bereits eine Einladung erhalten habe, dafür verantwortlich sei, die nötige Erlaubnis sich zu beschaffen, und nicht der Weltkirchenrat. Alles, was dieser tun könne, sei, allen bereits Eingeladenen den Wunsch Kardinal de Jong's mitzuteilen, dass nur jene an der Konferenz teilnehmen, die seine Erlaubnis besitzen. Es wurde klargemacht, dass die Liste von vierzehn Namen, von denen nicht alle genehm zu sein schienen, keineswegs alle erhaltenen Vorschläge umfasse. Und es wurde beigefügt, falls

¹⁾ Die Übersetzung der zitierten Stücke verdanken wir Pfarrhelfer Hans Frei in Basel.

die römisch-katholischen Autoritäten der Niederlande andere Namen vorzuschlagen wünschten, würde man diese zusammen mit den schon erhaltenen prüfen.

Die bereits eingeladenen Persönlichkeiten wurden vom Generalsekretariat darüber informiert, dass Kardinal de Jong sich das Recht vorbehalte, für die Teilnahme an der Konferenz die Erlaubnis zu erteilen oder diese zu verweigern, und dass deshalb jeder die Schritte unternehmen solle, die er als richtig erachte. Zu dieser Zeit erwartete das Sekretariat in Genf, dass von Kardinal de Jong bestimmte Namen in Vorschlag gebracht würden. Anfangs Mai wurde im Gespräch zwischen einem römisch-katholischen Geistlichen und einem holländischen Pfarrer die Andeutung gemacht, es sei möglich, dass dies bald geschehe. Tatsächlich wurden gewisse Namen provisorisch erwähnt, aber es wurde ausdrücklich betont, dass die Liste der Namen noch nicht endgültig festgelegt sei. Der holländische Pfarrer wurde aus diesem Grunde nachdrücklich gebeten, die in jenem Gespräch erwähnten Namen nicht nach Genf mitzuteilen mit Ausnahme von zweien, die offensichtlich in Frage kamen. Indessen traf vom Kardinal weder auf direktem noch auf indirektem Wege eine weitere Verlautbarung ein. Weder in diesem noch in irgendeinem späteren Zeitpunkt erhielt jemand, der dem Weltkirchenrat nahestand, einen entsprechenden Vorschlag von Kardinal de Jong oder von einem andern Mitglied der römisch-katholischen Hierarchie Hollands, der die Einladung von Beobachtern zur Konferenz betroffen hätte. Diese besondern Verhandlungen fanden ihr Ende, als dem holländischen Pfarrer kurz mitgeteilt wurde, es würde überhaupt keine Erlaubnis zur Teilnahme an der Konferenz erteilt.

Im Juni wurde von einem römisch-katholischen Bischof eines andern Landes ein neuer Name in Vorschlag gebracht. Sofort wurde der betreffenden Person eine Einladung zugestellt. Und da die bestimmte Vermutung geäussert wurde, dass Père Boyer von der Theologischen Fakultät der päpstlichen Universität, Präsident der «Unitas», bereit und auch imstande wäre, einer Einladung Folge zu leisten, wurde auch ihm eine solche zugestellt.

Im April besuchte Mr. Myron Taylor, persönlicher Beauftragter von Präsident Truman bei Seiner Heiligkeit, dem Papst, verschiedene Mitglieder des Weltkirchenrates. Er stellte fest, seine Mission habe den Zweck, «die Amsterdamer Konferenz zu einer die gesamte Christenheit umfassenden zu machen», und drang darauf, dass die römisch-katholische Kirche ersucht werden sollte, Beobachter zu entsenden. Er hätte das Gefühl, es sei Grund vorhanden zu glauben, dass der Vatikan eine derartige Einladung annehmen würde. Mr. Taylor wurde dann über die bereits unternommenen Schritte orientiert, und man gab ihm zu verstehen, dass der Weltkirchenrat seine Aufgabe völlig unabhängig von staatlichen Instanzen zu erfüllen wünsche.

Am 5. Juni erfolgte das «Monitum» des hl. Offiziums. Verschiedene römisch-katholische Gewährsmänner erklärten, es bedeute nicht unbedingt, dass keine Beobachter der Konferenz beiwohnen dürften. Das «Monitum»

betone nur, sie sollten nicht ohne Einwilligung des Hl. Stuhls teilnehmen. In ähnlichem Sinne schrieben auch römisch-katholische Blätter. Am 18. Juni erfolgte Weisung in Form einer Note des hl. Offiziums an Kardinal Jong, «die daran erinnerte, dass zur Teilnahme an der Konferenz eine vorherige Erlaubnis des Hl. Stuhles erforderlich sei und der Apostolische Stuhl diese Erlaubnis niemandem erteilen werde.» Dieser neue Entscheid löste in römisch-katholischen Kreisen beträchtliche Überraschung aus. Mehrere solche Stimmen werden in der «Ecumenical Review» zitiert. Damit schien die Angelegenheit erledigt. Bald wurden Pressestimmen laut, die doch von der Möglichkeit der Teilnahme von Beobachtern sprachen. Genannt wurde P. Boyer S. J., der Präsident der Unitas. Tatsache ist, dass P. Boyer «zur Zeit der Konferenz in Amsterdam weilte, dass er den Versammlungen der Konferenz nicht beiwohnte, dass ihm aber Gelegenheit geboten wurde, selber in die Konferenzdokumente Einsicht zu nehmen und mit einer Anzahl von prominenten Delegierten zusammenzutreffen. In einem Leitartikel in der Unitas (abgedruckt in derselben Nummer der „Ecumenical Review“) verlieh Père Boyer seiner Dankbarkeit Ausdruck für die brüderliche Aufnahme, die er in Amsterdam von seiten der Beauftragten des Weltkirchenrates erfahren durfte. Die einzigen an der Konferenz anwesenden Römisch-Katholiken waren einige Journalisten, die die römisch-katholische Presse vertraten.»

Im Berichte, den der Generalsekretär im Namen des Provisorischen Komitees erstattete, wurde der Konferenz am 23. August folgende Erklärung gemacht: «Ein besonderer Hinweis sollte auch gemacht werden auf die römisch-katholische Kirche. Da das Provisorische Komitee sich völlig im klaren war über die Gründe, weshalb diese Kirche sich der ökumenischen Bewegung nicht anschliessen würde, erging an sie auch keine Einladung, offizielle Delegierte an die Konferenz zu schicken. Aber als die Vorbereitungen noch in ihren Anfängen steckten, im Jahre 1939, wurde beschlossen, man wolle den Hl. Stuhl von den entstehenden Plänen in Kenntnis setzen. Angesichts der zahlreichen Erkundigungen von seiten von Römisch-Katholiken entschied sich das Provisorische Komitee 1947 dafür, eine beschränkte Zahl von inoffiziellen römisch-katholischen Beobachtern zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen. Obwohl manche der eingeladenen Personen ihrem starken Verlangen Ausdruck gaben, in Amsterdam dabei zu sein, und dies mit Wissen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten, verfügte im Juni das hl. Offizium, dass niemandem die Erlaubnis erteilt würde, nach Amsterdam zu gehen. Dieser Entscheid ist um so bedauerlicher, als in den letzten Jahren viele römisch-katholische Geistliche und Laien ein sehr tiefes Verständnis für die Ziele und das Wesen unserer Bewegung gezeigt haben. Tatsächlich ist das Interesse, welches einzelne Römisch-Katholiken für diese Konferenz bezeugt haben und das in den Gesuchen um Einladung, in Artikeln und in persönlichen Besuchen selber zum Ausdruck gekommen ist, einer der auffallendsten Hauptzüge der Vor-

bereitungszeit gewesen. Es bleibt abzuwarten, ob das ‚Veto‘ des hl. Offiziums tatsächlich zu bedeuten hat, dass diese neue und hoffnungsvollere Annäherung damit implicite verurteilt wird oder ob es eine Möglichkeit zur Fortsetzung des Gesprächs gibt. Vom Gesichtspunkt des Weltkirchenrates aus müssen wir hoffen und darum beten, dass wirkliche Gelegenheiten zu fruchtbare Fühlungnahme bestehen bleiben.» Sonntag, den 22. August, wurde in allen römisch-katholischen Kirchen Hollands ein Hirtenbrief der römisch-katholischen Bischöfe des Landes verlesen¹⁾. Soweit die genannte Zeitschrift. — Dem Berichterstatter ist die Meldung zugekommen, einige französische Geistliche hätten die Absicht gehabt, mit Zustimmung des zuständigen Bischofs Amsterdam zu besuchen, um die Kurie vor ein Fait accompli zu stellen. Ein Kardinal habe davon Wind bekommen, in Rom Anzeige gemacht, worauf das Verbot erlassen wurde. — Ohne Zweifel sind es Schwierigkeiten innerhalb der römischen Kirche gewesen, die die Kurie schliesslich zu dem Verbot des Besuches der Konferenz genötigt haben.

Die Una-Sancta-Bewegung. In den Kreisen der Una-Sancta-Bewegung wird das päpstliche «Monitum» eifrig besprochen. Sehr ausführlich befasst sich Dr. Laros im 11. Rundbrief auf den Advent 1948 der «Una-Sancta-Einigung» damit. Er zitiert aus einem Brief des Sachverständigen für ökumenische Fragen der deutschen Bischofskonferenz, des Erzbischofs Dr. Jaeger von Paderborn vom 29. Juni 1948 den Satz «dass von seiten des deutschen Episkopates nach Wegen gesucht wird, die U.-S.-Arbeit tun zu können, ohne die bestehenden kirchlichen Bestimmungen zu verletzen... Es liegt mir sehr daran, dass die echten Bemühungen weitergehen und diese Arbeit in der Atmosphäre des Vertrauens geschieht.» Dr. Laros bezeichnet als den besten Kommentar zum Monitum den des P. Hürth S. J. in den «Periodica» (1948 fac. II, S. 173—184). Er betrachtet es als eine disziplinäre Mahnung aus der gegenwärtigen Situation heraus, wie die römische Kurie sie sieht. Keinem Katholiken sei das Recht verwehrt, aus seiner Sicht der Dinge eine abweichende oder gar kritische Meinung zu haben. Zweitens handle es sich um kein absolutes Verbot aller Zusammenkünfte von katholischen und evangelischen Christen. Zusammenarbeit in sozialen und politischen Dingen sei nicht verboten, auch eine solche in religiösen sei nicht absolut verboten, diese seien nur unter behördliche Aufsicht gestellt. Private Aussprachen seien überhaupt nicht betroffen. Der erwähnte Erzbischof habe zu diesem letzten Punkt bemerkt: «Auch in dem offiziösen Kommentar, den das vatikanische Radio zum Monitum gegeben hat, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein ernstes Gespräch über den katholischen Glauben im engsten Kreis nicht durch das Monitum betroffen ist, da ja sonst auch jeder Konvertitenunterricht unmöglich sein würde.» Die neue Einschärfung sei auf Unvorsichtig-

¹⁾ I. K. Z. Heft 3, 1948, S. 201.

keiten und Unklugheiten und auf das Vorkommen der «Communicatio in Sacris» zurückzuführen, die den Eindruck erweckten, als ob beide Bekenntnisse im Grunde doch gleich seien, was Verwirrung verursacht hatte. Dazu darf doch bemerkt werden, dass in Amsterdam kein Grund für solche Befürchtungen vorlag. Das «Monitum» verbiete ökumenische oder Una-Sancta-Versammlungen *nicht einfach hin*, sondern verlangt nur, dass hierzu entsprechend den kirchlichen Bestimmungen die vorherige Erlaubnis des Hl. Stuhles eingeholt werde. Die Una Sancta möge also für ihr Unternehmen auf demselben Weg — durch den zuständigen Bischof — die Erlaubnis des Hl. Stuhles einholen.

Ein Artikel der «Allg. Ztg.» vom 22. November 1948 führt aus, wie die Una-Sancta-Bewegung in Deutschland einen starken Antrieb durch das Zusammentreffen von Geistlichen beider Bekenntnisse im Konzentrationslager Dachau — es waren dort unter den 32 000 Häftlingen 2000 Geistliche interniert —. «Gemeinsames Erleben von Todesnot führte zu dem Bestreben, einander alles zu geben, was Menschenkraft vermag, durch Zuspruch und Tröstung, durch gemeinsame Vertiefung in die ewigen Wahrheiten, durch gegenseitiges Sichbestärken in der Glaubenserkenntnis. In immer erneuten und mit letzter Herzoffenheit geführten Gesprächen drang man beiderseits zu den tiefsten Fragen des Glaubensinhalts vor und man wurde sich — immer in nächster Nähe von Galgen und Gaskammern — bewusst, wie wenig es christlich und zu verantworten ist, einen jahrhundertealten Familienzwist mit auf den letzten Weg zu nehmen. Noch mehr: Man entdeckte, zunächst vielleicht verwundert, aber schliesslich beglückt, dass eine ungeahnt grosse Fülle des Glaubengutes beiden Bekenntnissen gemeinsam ist und dass das Gemeinsame unter Bergen von Vorurteilen, Missverständnissen und irrgen Vorstellungen begraben liegt. Als die Tore zum Leben sich wieder öffneten, wurden aus jenen 2000 Häftlingen verantwortungsbewusste Verkünder und Ausbreiter der gewonnenen Erkenntnisse; aus denselben Lagern, die dazu dienen sollten, die christlichen Bekenntnisse, wenn auch nicht zu vernichten, so doch den Anfang dazu zu machen, erwuchs, in Hunderten von Zirkeln und Kreisen über ganz Deutschland verteilt.»

Am Buss- und Betttag fand über Radio Frankfurt ein Gespräch zwischen Vertretern beider Bekenntnisse statt — von evangelischer Seite nahmen Pfarrer Dr. Wallau und Dr. Lehmann, von römisch-katholischer Seite Pfarrer Dr. Laros und Ministerialdirektor Hofmann, Wiesbaden, teil. Die Frage, weshalb die römisch-katholische Kirche an der Konferenz in Amsterdam nicht teilgenommen hatte, wurde gründlich besprochen. Das Ergebnis des Gespräches sei die Erkenntnis gewesen, man sei «an dem Punkte angelangt, an dem die Träger des Hirtenamtes auf beiden Seiten die Wortführung zu übernehmen haben».

Nach einem Bericht der «Offenb. Post» vom 13. Januar bestehen in fast allen grösseren und zahlreichen kleineren deutschen Städten Una-

Sancta-Kreise, die unablässig voneinander entstanden seien. Sie führen ein stilles Dasein und umfassen selten mehr als 30 bis 40 Personen. Sie wollen nicht grösser sein, um die Behutsamkeit und Gründlichkeit der Gespräche nicht zu gefährden. Alle diese Kreise sind völlig selbständige und nur in der Spur ihrer geistigen Leitung miteinander verbunden. Im ganzen sind mindestens zehntausend Menschen in solchen Einzelkreisen an den Gesprächen beteiligt. Wo einzelne Kreise ihre Verborgenheit verlieren und mit grösseren Veranstaltungen an die Öffentlichkeit traten, vermochten sie ein nach Tausenden zählendes Publikum anzuziehen.

Wir möchten noch auf zwei kleine Schriften hinweisen, die eine stammt aus der Feder des Max Pribilla S. J.: «Die Una-Sancta-Bewegung. Eine erste Einführung.» Und die zweite hat zum Verfasser Prof. D. D. J. Lortz: «Die Reformation. Thesen als Handreichung bei ökumenischen Gesprächen¹⁾.»

In der Schweiz sind die Tagungen der Una Sancta nicht unterbrochen worden. Daran beteiligen sich ausser den beiden Hauptbekenntnissen auch Mitglieder der altkatholischen Kirche. Der Kreis der Teilnehmer an verschiedenen Orten beläuft sich zusammen auf ca. 200 Mitglieder.

Eine päpstliche Konstitution über die priesterlichen Weihen. Nachträglich sei noch ein päpstlicher Entscheid vom 30. November 1947 über die priesterlichen Weihen erwähnt, der gerade bei der Erörterung von Kontroversfragen von einiger Wichtigkeit ist. Bei der Priesterweihe werden dem Kandidaten nach dem Pontifikale Kelch mit Wein und Wasser und die Patene mit unkonsekrierter Hostie überreicht, ein Ritus, der erst im 10. Jahrhundert erwähnt wird und nach und nach im Abendland eingeführt worden ist. Die Liturgien des Morgenlandes kennen ihn nicht. Die Scholastiker — an ihrer Spur Thomas von Aquin — haben darin den wesentlichen Ritus, die eigentliche Materie des Sakramentes und in den dabei gesprochenen Worten «accipe potestatem offere» die authentische Form erblickt. Auf dem Florentiner Unionskonzil hat Papst Eugen IV. in dem Unionsdekret «Pro Armenis» diese Anschauung als verbindlich erklärt, so dass Weihen ohne diesen Ritus als ungültig betrachtet werden. Pius XII. erklärt nun allerdings, den Griechen, die diesen Ritus nicht kennen, sei in keiner Weise auferlegt worden, ihren Ritus zu ändern oder ihm die Übergabe der Instrumente beizufügen. Er fährt dann fort: «Wenn nach dem Willen und der Vorschrift der Kirche diese Übergabe auch zur Gültigkeit einmal notwendig gewesen wäre, so ist allbekannt, dass die Kirche die Vollmacht besitzt, was sie vorgeschrieben hat, auch zu ändern oder abzuschaffen.» Der eigentliche Entscheid folgt in den §§ 4 ff. und lautet²⁾:

«4. Da es sich nun damit so verhält, erklären Wir nach Anrufung der göttlichen Erleuchtung kraft Unserer höchsten Apostolischen Auktorität

¹⁾ Kyrios-Verlag für Christliches Geistesgut, Meitingen bei Augsburg.

²⁾ Nach der Übersetzung der «Schweiz. Kirchenzeitung» vom 8. April 1948.

und mit sicherem Wissen, und entscheiden und ordnen Wir, soweit nötig, an: die Materie der heiligen Weihen des Diakonats, des Presbyterats und des Episkopats ist einzig die Auflegung der Hände; die gleichfalls einzige Form aber sind die Worte, die die Anwendung dieser Materie bestimmen, durch die eindeutig die sakramentalen Wirkungen — nämlich die Weihegewalt und die Gnade des Heiligen Geistes — bezeichnet werden und die von der Kirche als solche angenommen und gebraucht werden. Folglich erklären Wir, um jede weitere Kontroverse abzustellen und jede Gewissensbeunruhigung auszuschalten kraft Unserer Apostolischen Auktorität, auch wenn je etwas anderes legitim angeordnet worden wäre, dass die Übergabe der Instrumente wenigstens hinfür zur Gültigkeit der heiligen Weihen des Diakonats, des Presbyterats und des Episkopats nicht notwendig ist.

5. Über die Materie und Form bei der Spendung jeder Weihe verfügen und entscheiden Wir gleicherweise kraft Unserer höchsten Apostolischen Auktorität: bei der Diakonatsweihe ist die Materie die Handauflegung des Bischofs, die im Ritus dieser Ordination einzig vorkommt. Die Form aber besteht aus den Worten der «Präfation», von denen die folgenden wesentlich und deshalb zur Gültigkeit erfordert sind: «Emitte in eum, quae sumus Domine, Spiritum Sanctum, quo in opus ministerii tui fideliter exsequendi septiformis gratiae tuae munere roboretur.»

Bei der Priesterweihe ist die erste Handauflegung des Bischofs, die schweigend geschieht, nicht aber die Fortsetzung dieser Handauflegung durch das Ausstrecken der rechten Hand, und auch nicht die letzte Handauflegung, mit der die Worte verbunden sind: «Accipe Spiritum Sanctum: quorum remiseris peccata» usw. Die Form aber besteht aus den Worten der «Präfation», von denen die folgenden wesentlich und deshalb zur Gültigkeit notwendig sind: «Da, quae sumus, omnipotens Pater, in hunc famulum tuum Presbyterii dignitatem: innova in visceribus eius spiritum sanctitatis, ut acceptum a Te, Deus, secundi meriti munus obtineat censuramque morum exemplo suaे conversationis insinuet.»

Für die Weihe oder Konsekration des Bischofs schliesslich ist die Materie die Handauflegung, die vom Bischof-Konsekrator geschieht. Die Form aber besteht aus den Worten der «Präfation», von denen die folgenden wesentlich und deshalb zur Gültigkeit erfordert sind: «Comple in Sacerdote tuo ministerii tui summam, et ornamenti totius glorificationis instructum coelestis unguenti rore sanctifica.»

All das geschehe, wie es durch Unsere Apostolische Konstitution «Episcopalis Consecrationis» vom 30. November 1944 festgesetzt wurde.

6. Damit aber kein Anlass zu Zweifeln gegeben werde, schreiben Wir vor, dass die Handauflegung bei Verleihung einer jeden Weihe so geschehe, dass das Haupt des zu Weihenden physisch berührt werde, obgleich auch die moralische Berührung zur gültigen Verleihung des Sakramentes genügt.

Schliesslich darf, was Wir über die Materie und Form erklärt und festgesetzt haben, keineswegs so verstanden werden, dass die übrigen vor-

vorgeschriebenen Riten des «Pontificale Romanum» auch nur in etwas vernachlässigt oder ausgelassen werden dürfen; vielmehr befehlen Wir, dass alle gegebenen Vorschriften des «Pontificale Romanum» gewissenhaft eingehalten und durchgeführt werden.

Die Vorschriften dieser Unserer Konstitution haben keine rückwirkende Kraft. Wenn irgendein Zweifel besteht, so ist er dem Apostolischen Stuhl zu unterbreiten.

Das verkünden, erklären und entscheiden Wir, ohne dass irgendetwas entgegenstehe, selbst wenn es besonderer Erwähnung wert wäre. Wir wollen und entscheiden, dass es im «Pontificale Romanum» auf irgendeine Weise klar herausgestellt werde. Keinem Menschen ist es deshalb erlaubt, diese von Uns erlassene Konstitution irgendwie zu verletzen oder ihr verwegen entgegenzuhandeln.»

Für die altkatholische Kirche hat die altkatholische Bischofskonferenz seinerzeit die Riten der Weihen bearbeitet und herausgegeben. Die fraglichen Stellen, die nach dem päpstlichen Erlass als Form des Sakramentes zur Gültigkeit erforderlich sind, lauten im Ritus der Diakonatsweihe: «So nimm denn, wir bitten Dich flehentlich, von ihnen hinweg, was an ihnen Dir missfällt, und gewähre ihnen huldreich jede Gabe, die sie zur Erfüllung ihres Dienstes tüchtig macht.» Im Ritus der Priesterweihe: «Mache Sie zu begeisterten Dienern Deines Wortes, zu vorsorglichen Hirten Deiner Herde, zu würdigen Priestern in Deinem Heiligtum. Erfülle sie mit dem Geiste wahrhafter Heiligkeit, auf dass sie das von Dir, o Gott, empfangene Amt nach Deinem Wohlgefallen verwalten und sie durch ihren ganzen Wandel den Gläubigen ein Vorbild der Nachahmung sind.» Im Ritus der Konsekration eines Bischofs: «So mach nun, wir bitten Dich, aus diesem Deinem Diener einen Apostel Deines Sohnes und versag ihm nicht die Salbung Deines Geistes.»

A. K.

Selbstbesinnung innerhalb der römisch-katholischen Kirche. Nach «Überblick», Nr. 33 vom 13. August 1947, S. 10, ging der Sprecher von Radio Vatikan kürzlich auf die zahlreichen Zuschriften ein, welche von deutschen Hörern an ihn gerichtet wurden und von denen sich viele mit aussergewöhnlichen Erscheinungen befassten. Auch heute zeige sich wieder jenes Phänomen, das stets in übermässigen Notzeiten auftritt, die Verwirrung in Glaubenssachen. Es seien nicht so sehr allgemeine Glaubenszweifel... als vielmehr ein Abirren vom Wesen des Glaubens auf eine Nebenlinie. «Sie wollen Glaubende sein und sind es, aber Glaubende, die sehen, nicht solche, die nicht sehen und doch glauben. Die sogenannten Muttergotteserscheinungen, meistens gerade jene, die kirchlich noch gar nicht beglaubigt sind und auch kaum je eine kirchliche Bestätigung erfahren werden, ferner sogenannte mystisch ausserordentlich begnadete Personen, Stigmatisierte, schliesslich Prophezeiungen aus alter und neuer Zeit, sind manchen Menschen anscheinend viel wichtiger als das alte, wahre, echte Offen-

barungsgut, das uns durch die Heilige Schrift und die ständige Lehre der Kirche überliefert wird. Wir machen diesen lieben, guten Menschen keinen Vorwurf, aber es ist wichtig, klar zu unterscheiden. Nicht Aussergewöhnliches, Sensationelles ist das Entscheidende. Die Entscheidung liegt in dem, was Gottes Wort und der Kirche Lehramt ist. Dieses treue Sichhalten an die Offenbarungen, an das so gar nicht Sensationelle, aber so solid Sichere, möchten wir vielen viel mehr wünschen. Es gibt keine grössere Neuigkeit in dieser Welt als die Tatsache, dass das Ewige Wort Mensch geworden ist... Mit der Menschwerdung hob unsere Erlösung an. Seit jener Stunde stehen wir im Bannkreis göttlicher Barmherzigkeit. Was gibt es Besseres und Schöneres als die Hingabe und das Vertrauen an den menschgewordenen Gottessohn? Mit dem Glauben an die Menschwerdung ist innig verknüpft der Glaube an die Gottesmutter. Uns mag genügen, dass eine Jungfrau vom Heiligen Geist empfangen und uns den Heiland geschenkt hat, dass sie Mutter und Jungfrau zugleich ist. Uns mag die Mutter Gottes der Evangelien genügen, da sehen wir sie als Jungfrau-Mutter in Nazareth, in Bethlehem, wir sehen sie in ihrem reichen Tugendleben, wir begleiten sie still und schweigsam, wie sie selber war, an der Seite ihres göttlichen Herrn, wir stehen mit ihr zusammen unter dem Kreuz und wieder im Saal zu Jerusalem, wo sie mitten unter den Aposteln war und der Geist Gottes auf alle herniederstieg. Die Mutter Maria der Offenbarungen vom ersten Buch der Heiligen Schrift über die Evangelien bis zum letzten Buch der Heiligen Schrift ist uns Erscheinung genug. Erscheinung des Glaubens, an die wir uns halten. Alles andere ist Nebensache.» Das ist ganz die zu allen Zeiten bekundete Auffassung der Altkatholiken, leider nicht die aller Kreise in Rom. Immerhin kann «Der Überblick» in derselben Nummer Seite 11 berichten, dass die medizinischen Wirkungen in Lourdes unter strengster Kontrolle stehen, ja dass man seit Bestehen des Wallfahrtortes nur knapp 200 Heilungsfälle feststellen könne. «Um als echtes Lourdeswunder bezeichnet zu werden, muss der Kranke eine sofortige und überraschende Besserung nachweisen, d. h. einen plötzlichen markanten Wandel seiner körperlichen Verfassung, der auf keinen der Wissenschaft bekannten Prozess zurückgeführt werden kann» und nachweislich von Dauer ist. Wir meinen, dass vielleicht auch diese wenigen anscheinenden Wunder später einmal noch eine wissenschaftliche Erklärung finden könnten, dass wir aber dennoch für die Gnade der Heilung stets dankbar sein sollen¹⁾.

A. Th.

¹⁾ Dieser Abschnitt musste wiederholt zurückgelegt werden.